

Satzung des VfL Knesebeck von 1909 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24. Februar 1909 in Knesebeck gegründete Verein führt den Namen: „Verein für Leibesübungen Knesebeck von 1909 e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Knesebeck.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn unter der Nr. VR 607 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Aufwendungen für den Verein steht ihnen ein Erstattungsanspruch zu (Auslagenersatz).
2. Die Inhaber von Vereinsämtern (Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann vom Geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal eingestellt werden. Der Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand erworben werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haften gesamtschuldnerisch für die zu entrichtenden Beiträge nach § 5.
3. Widerspricht der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eingang des Antrags, gilt dieser als angenommen. Die Beitragspflicht tritt mit Beginn des Kalendermonats ein, in dem der Antrag beim Vorstand eingegangen ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beiträge sind bis zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (§ 2 dieser Satzung).
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen vereinsschädigendem Verhalten
 - c. wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen nach § 5 von mehr als sechs Monaten.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Mit dem Beschluss erlöschen bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, das dem der Beschlussfassung folgt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gast teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister erfolgen. Für besondere Tagesordnungspunkte kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim 1. Vorsitzenden beantragt (§ 7 Nr.1).
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Tagespresse im Nordkreis des Landkreises Gifhorn. Dies muss 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen, soweit hierzu Anträge vorliegen
 - e. Wahlen, soweit erforderlich
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sie 8 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Für innerhalb dieser Frist gestellte Anträge auf Satzungsänderung ist zur Aufnahme in die Tagesordnung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b. vom erweiterten Vorstand

10. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn es die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordert.

§ 10 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Geschäftsführenden Vorstand an:
 - a. der Ressortleiter für Verwaltung
 - b. der Ressortleiter für Breitensport
 - c. die Frauenwartin
 - d. die Abteilungsleiter
 - e. Bearbeiter für besondere Aufgaben
 - f. Geschäftsführer nach § 2 Nr. 2 der Satzung (soweit bestellt)
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Er beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr ein.
4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstand gehören:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. das Erstellen des Haushaltsplanes,
 - c. Planung und Bewilligung von Vereinsvorhaben,
 - d. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich und für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen sowie für Aufgaben, deren Behandlung im erweiterten Vorstand nicht notwendig ist (z. B. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern). Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Über seine Tätigkeit ist der erweiterte Vorstand zeitnah zu informieren.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des erweiterten Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, ggfs. seinen Stellvertreter geleitet.
3. Der Abteilungsleiter wird von der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Er hat insbesondere die Vorgaben im Haushaltsplan zu beachten.
4. Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter durch Aushang einberufen. Dies muß vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
5. Für Wahlen und Beschlussfassungen der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf für spezielle Vereinsvorhaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen.
3. Der Ausschussvorsitzende nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil, wenn das Vorhaben Beratungsgegenstand ist.
4. Bei Beendigung des Vorhabens gilt der Ausschuss als aufgelöst.

§ 13 Niederschriften

1. Für die Mitgliederversammlung: Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (§ 9 Nr.2 Satz 2 und 3 der Satzung) und vom Protokollführer zu unterschreiben und von der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder ist zu führen.
2. Bei den Sitzungen des Geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist unter Angabe der Zeit ein Ergebnisprotokoll zu führen und auf der folgenden Sitzung genehmigen zu lassen.
3. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung/Sitzung vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bestimmt.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während einer Wahlperiode aus, kann der erweiterte Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung berufen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Zahlungsvorgänge des Vereins werden jährlich einmal nach Abschluss der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Unterlagen die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Prüfungsbericht muss dem Geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Einziges Tagesordnungspunkt: Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand einstimmig beschließt oder
 - b. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wittingen zu. Diese ist verpflichtet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Knesebeck zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2003 am 22. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.1986 außer Kraft.

Knesebeck, den 21. März 2003